Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 61 (1981)
Heft: 7-8

Rubrik: Blickpunkt

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SAND IM GETRIEBE DER GESETZESMASCHINERIE

Bundesrat Honegger hat im Vorfeld der Abstimmung vom 14. Juni das Ja der Landesregierung zum Verfassungsartikel über den Konsumentenschutz unter das Motto «Der Gescheitere gibt nach» gestellt. Damit spielte er auf den Sachverhalt an, dass der Bundesrat 1981 befürwortete, was er noch zwei Jahre zuvor mit aller Vehemenz bekämpft hatte: einen Verfassungsgrundsatz in Form einer Generalklausel, von welcher der Volkswirtschaftsminister 1979 zu Recht gesagt hatte, der Bund werde dadurch ermächtigt, «alles und jedes auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes zu subventionieren» und damit faktisch alles und jedes zur Reglementierung des Konsums einzurichten. Seit 1963 war in verschiedenen Schüben an einer Verankerung des Konsumentenschutzes in der Verfassung gearbeitet worden. Nach fast zwei Jahrzehnten waren die Helden im Parlament müde und stimmten schliesslich einer Formel zu, deren Mängel eigentlich den meisten klar waren. Und der Bundesrat seinerseits fügte sich, damit das «Gstürm» sein Ende habe.

Der Zufall wollte es, dass am gleichen 14. Juni ein weiterer Verfassungsartikel zur Abstimmung gelangte, der im Parlament eine nachträglich sehr umstrittene Form erhalten hatte: jener über die gleichen Rechte von Mann und Frau mit der berühmt-berüchtigten «Drittwirkung», mit der zweifelhaften Novität also, dass hier nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat, sondern mit Dritten auf Verfassungsebene normiert wurden. Auch hier hatten viele Parlamentarier hinterher das Gefühl, zu dieser Form der Vorlage gekommen zu sein wie die berühmte Jungfrau zu ihrem Kind.

Die beiden «Fälle» sind leider keine singulären Betriebsunfälle, wie sie nun einmal zur Politik mit ihren emotionalen und atmosphärischen Schwankungen gehören. Sie sind vielmehr besonders spektakuläre Symptome einer generellen Entwicklung, die zur Besorgnis Anlass geben muss, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene. Regierungen und Parlamente sind heutzutage in unserem Land weit besser mit Sachwissen alimentiert als noch vor zwei-drei Jahrzehnten. Der Sachverstand wird systematischer erfasst. In wichtigeren Fragen mühen sich in mehrstufigen Verfahren Expertengremien um die Optimierung der Entscheidungsgrundlagen ab. Auch das Vernehmlassungssystem wird immer ausgeklügelter. Und trotzdem resultieren aus den meist vieljährigen gesetzgeberischen Abläufen nur zu oft Endprodukte, die unbefriedigend sind und den Stempel des politisch Zufälligen aufweisen.

Die Erklärung für diesen Sachverhalt dürfte zunächst darin liegen, dass einerseits die Problemkreise, die es zu reglementieren gilt, immer komplexer und auch immer zahlreicher werden, und dass anderseits die Belastung der Politiker immer stärker zunimmt. Zum andern ist und bleibt unser innenpoli-

tischer Entscheidungsprozess die «Knochenmühle des Kompromisses», wie sie nun einmal durch das schweizerische Vielparteiensystem mit seinen wechselnden Mehrheiten sowie durch die ausgeprägt föderalistische Methodik permanenter Machtbrechnung vorgegeben ist. Doch das alles sind Erklärungen, nicht Entschuldigungen. Verfassungsvorlagen sind von Dauer und müssen in einem Rechtsstaat angewendet werden, Ermüdungserscheinungen in den politischen Kadern hin oder her.

Damit stellt sich gebieterisch die Frage, ob der «Gescheitere», der um des lieben Friedens willen schliesslich fragwürdigen Kompromissformeln zustimmt, auch wirklich der politisch Klügere sei. Müsste verantwortliches Politisieren nicht viel mehr darin bestehen, dem Sog der Konkordanzdemokratie zumindest überall dort energisch zu widerstehen, da Zufälligkeiten des politischen Augenblicks sich zu verfassungsrechtlichen Weichenstellungen verfestigen? Dies müsste um so eher möglich sein, als auch die breitere Öffentlichkeit mit wachsendem Unbehagen auf eine Gesetzesmaschinerie blickt, die im letzten Jahrzehnt eher zu viel als zu wenig produziert und dabei nur zu oft die Qualität vernachlässigt hat.

Eine wichtige Rolle käme dabei der Selbstkritik unserer Parlamente zu. Sie sind sich ihrer permanenten Überforderung durchaus bewusst, haben aber im Einzelfall selten die Kraft, entsprechend zu handeln. Ermüdungserscheinungen müssten eigentlich dazu veranlassen, anstehende Beschlüsse auszusetzen, bis die Köpfe wieder frisch und klar sind. Statt dessen verleiten sie, wie die zitierten Beispiele zeigen, normalerweise zum Gegenteil.

Natürlich bleibt in unserer Abstimmungsdemokratie das letzte Wort dem Volk überlassen. Doch reduziert sich diese Mitsprache auf ein Ja oder Nein, wobei das Nein nicht leicht fällt, wenn die Grundidee gut und lediglich die Ausformulierung mangelhaft ist. Diesem fundamentalen Sachverhalt sollten die Volksvertreter wieder vermehrt Rechnung tragen. Sie sind auch in der direkten Demokratie faktisch *die* Gesetzgeber und sollten diese Verantwortung auch dann mit der nötigen Sorgfalt wahrnehmen, wenn die Umstände widrig sind. Sonst sind am Ende alle miteinander die Dummen.

Richard Reich

FALSCHE THERAPEUTEN

Im Begleitbericht des Bundesrates zur Vernehmlassung über die geplante Revision des Mietrechts wird in trockenem Experten- oder Beamtendeutsch auf 23 Zeilen «dargelegt», weshalb es notwendig ist, ein *«soziales Mietrecht»* anzustreben. Und auf Seite 9 des Berichtes geben die Autoren mit beeindruckender Naivität zu erkennen, dass sie den Regelungen in der Bundesrepublik «besondere Aufmerksamkeit» geschenkt haben. Als ob es ein Ausweis besonderer Klugheit sein könnte, Regelungen, die nun selbst in einem vorwiegend sozialdemokratisch regierten

Land als in hohem Masse problembeladen erkannt worden sind, kritiklos zur nachahmenswerten Vorlage für Helvetien aufzupolieren.

Hinter dieser Diktion steht eine *politische Haltung,* die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ständig an Schwungkraft gewonnen hat und nun in eine Dimension hineinzuwachsen droht, die zum Problem wird. Es geht um die Ersetzung der Eigentumsfreiheit durch einen *sozialen Eigentumsbegriff,* der sich dadurch auszeichnet, dass die Verfügungsrechte über Eigentum laufend eingeengt werden. Eine Marktwirtschaft ist im Kern eine *Privatrechtsordnung;* die einzelnen Wirtschaftssubjekte sollen im Rahmen der Privatrechtsordnung die Beziehungen untereinander selbst regeln können. Hinter dieser Aussage versteckt sich eine Philosophie, die zwei Pfeiler aufweist: Sicherung individueller Freiheitsrechte (innerhalb der Grenzen des Privatrechts) und Sicherung einer dezentralen Entscheidungsstruktur (als Ausdruck der individuellen Freiheit), die auf dem Boden einer Wettbewerbsordnung eine effiziente Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bewirkt. Die Dezentralisation wird in dieser Sicht durch das Privatrecht begründet.

Nun ist es sicherlich nicht nur legitim, sondern auch absolut notwendig, dass *Wertbegriffe* – und der Freiheitsbegriff ist ein solcher – im Laufe der Zeit überprüft, in Frage gestellt und eventuell neu interpretiert werden. Auffallend ist nun aber, dass die Transformation, die der Begriff der Eigentumsfreiheit seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfahren hat, äusserst *radikal* ausgefallen ist, was sich insbesondere darin zeigt, dass die Nutzungsrechte in einem sehr weitgehenden Masse eingeschränkt worden sind. Der individuelle Eigentumsbegriff ist durch einen *sozialen Eigentumsbegriff* ersetzt worden. Das Privatrecht hat in diesem Sinne eine Sozialisierung durchgemacht. Reflex dieser Entwicklung ist eine dauernde Verkürzung der Nutzungsrechte über Eigentum durch öffentliche Regeln und Vorschriften.

Die *Folgen* sind leicht erkennbar. Das private Interesse am Erwerb von Eigentum sinkt – beispielsweise auf dem Wohnungsmarkt deutlich zu erkennen –, was, wenn dieser Prozess weit genug fortschreitet, mit einer Paralysierung des (Wohnungs-) Marktes endet. Und diejenigen, die den Markt mit einer falschen Therapie vergiften, rufen dann mit dem Argument, der Markt habe «versagt», nach dem Staat. Es entsteht die leicht paradoxe Situation, dass sich die falschen Therapeuten zu den Ärzten des Systems erklären. Unbestritten ist, dass es Regeln braucht, die den *Missbrauch* von Verfügungsrechten über Eigentum zu verhindern. Dieser Punkt ist längst erreicht. Zu bremsen ist nun eine Sozialisierung des Eigentums als Selbstzweck. Und zu fordern ist eine Politik, die den Erwerb von Eigentum nicht behindert, sondern *fördert.*

Willy Linder